

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1849.

N^o 2) Verordnung,

den Wegfall der Todtenschau in gewissen Fällen betreffend ;

vom 2ten Januar 1849.

Nachdem Se. Königliche Majestät den von den im vergangenen Jahre zu einem außerordentlichen Landtage versammelt gewesenen Ständen in der Schrift vom 14ten November 1848 in Beziehung auf die Todtenschau gestellten Anträge zu entsprechen beschloffen haben, so wird — mit Vorbehalt einer annoch vorzunehmenden Revision des die Einführung einer Todtenschau zc. betreffenden Gesetzes vom 22sten Juni 1841 — hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. In allen denjenigen Fällen, in denen eine verstorbene Person in der ihrem Tode unmittelbar vorhergegangenen Krankheit von einem, zur Ausübung der innern Heilkunde befugten Arzte behandelt worden ist, soll die in dem eingangsgebachten Gesetze vorgeschriebene Todtenschau wegfallen, wenn dieser Arzt den wirklich eingetretenen Tod schriftlich bezeugt.

§ 2. Ein solches schriftliches Zeugniß, — für welches übrigens die Aerzte keine besondern Gebühren in Anspruch zu nehmen haben, — tritt an die Stelle des, § 15 der Ausführungsverordnung vom 22sten Juni 1841 und § 12 der, derselben beigelegten Instruction für den Todtenbeschauer erwähnten Leichenbesattungscheines. Es ist demnach auch in ein solches Zeugniß das Wesentliche des für diesen nach dem Schema unter C, Seite 121 des Gesetzblattes vom Jahre 1841, vorgeschriebenen Inhalts aufzunehmen und daher in demselben nicht nur der Vor- und Zuname, der Stand, das Alter und der Wohnort des Verstorbenen, sondern auch die Veranlassung des Todes mit namentlicher Bezeichnung der Krankheit und die Zeit, von welcher an die Vererbung geschehen darf, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob das Begräbniß öffentlich oder nur in der Stille erfolgen dürfe.

§ 3. Die § 16 der Instruction den Todtenbeschauern auferlegte Verpflichtung sofortiger Anzeige an die Obrigkeit, sofern sie Grund zu der Vermuthung finden, daß der Tod nicht aus natürlichen Ursachen erfolgt, sondern entweder durch Selbstmord, oder durch fremde